

Stratego Offensiv

Auflösungsbericht
vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2010

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospektes und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen, ergänzt durch den letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der letzte Halbjahresbericht auszuhändigen. Es ist nicht gestattet, von dem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Informationen über Änderungen der Vertragsbedingungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.lbb-invest.de) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik im Rahmen der geltenden Vertragsbedingungen werden von der Kapitalanlagegesellschaft auf ihrer vorgenannten Homepage erläutert.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Eine ladungsfähige Anschrift der Landesbank Berlin Investment GmbH, die Namen der gesetzlichen Vertreter, das Handelsregister, bei dem die Landesbank Berlin Investment GmbH eingetragen ist, und die Handelsregister-Nummer finden Sie am Ende dieses Berichtes.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: Januar 2011

Auflösungsbericht des Stratego Offensiv für das Geschäftsjahr vom 01. April 2010 bis zum 31. Dezember 2010

Der **Stratego Offensiv** war ein gemischter Investmentfonds, der direkt in Aktien und andere Aktienfonds sowie in Geldmarktinstrumente und Aktien-Derivate investieren konnte.

Der Anteil an sonstigen Aktien und Aktienfonds (ausgenommen Immobilienaktien) betrug bis zu 100 % des Fondsvermögens, der Anteil an Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben konnte maximal 49 % betragen.

Der Fonds war unmittelbar vor Veräußerung sämtlicher Fondsbestände aufgrund der Auflösung des Fonds zum 31.12.2010 schwerpunktmäßig in Aktien investiert.

Zielsetzung der Investmentstrategie war die mittel- und langfristige Erreichung einer angemessenen Wertentwicklung in Euro durch eine weltweite Aktienanlage und die Beimischung von aussichtsreichen Rohstofffonds.

Die internationalen Aktienmärkte entwickelten sich im Berichtszeitraum regional unterschiedlich. Vor allem Schwellenländeraktien konnten zum Teil zweistellige Wachstumsraten verzeichnen und schnitten damit zumeist besser ab als die wichtigen Leitindizes aus den Industrieländern. Gründe für das positivere Abschneiden der Aktien aus den genannten Regionen waren vor allem die gute wirtschaftliche Lage in den betreffenden Ländern. Das Fondsmanagement nutzte die äußerst positive Kursentwicklung in diesem Bereich für Gewinnrealisierungen bei den entsprechenden Fondsbeständen.

Die US-Aktienmärkte und die europäischen Börsen verzeichneten in den ersten Monaten des Berichtszeitraums zunächst Kursverluste. Für den Stratego Offensiv ergab sich hierdurch keine außerordentliche Strategieänderung, da das Kurspotential für die USA und Europa weiterhin als grundsätzlich positiv eingeschätzt wurde. Die Investitionsquote wurde daher nicht reduziert. Eine Erhöhung des Investitionsgrades kam aufgrund von Risikoüberlegungen ebenfalls nicht in Betracht, da die Staatsschuldenkrise in Euroland und ein mögliches Abgleiten der US-amerikanischen Wirtschaft in eine erneute Rezession vom Fondsmanagement als latente Risikofaktoren für die Märkte ausgemacht wurden.

Nachlassende Sorgen um das US-Wirtschaftswachstum und um einen Staatsbankrott in der Eurozone leiteten im Verlauf des Jahres eine Trendwende an den Märkten ein. Gestützt durch die reichlich vorhandene Liquidität, die günstige Bewertung von Aktien relativ zu anderen Anlageklassen und die vorteilhaften Refinanzierungsbedingungen für Unternehmen durch Niedrigzinsen erholten sich die US-amerikanischen und europäischen Aktienmärkte von ihren Jahrestiefstständen. Im Zuge der Aufwärtsbewegung wurde die Investitionsquote im Stratego Offensiv durch den Kauf von vergleichsweise kostengünstigen Aktien-Derivaten taktisch erhöht.

Während des gesamten Berichtszeitraums wurden die Einzelaktienpositionen des Stratego Offensiv regelmäßig überprüft und angepasst. Der Aktienanteil des Fonds nahm gegen Ende des Berichtszeitraums (am 10.12.2010) 87,74% des Sondervermögens ein, wovon 63,97% auf Einzelaktien, 17,45% auf Aktienfonds und

6,32% auf Derivatepositionen entfielen. Dabei waren Sektoren wie Telekommunikation, Energie und Gesundheit stärker gewichtet, als es ihrer Marktkapitalisierung entsprach. Unterrepräsentiert waren hingegen der Finanzsektor, der Industriesektor und der Bereich Grundstoffe.

Das Fremdwährungsrisiko des Aktienbestandes wurde im Berichtszeitraum nicht währungsgesichert. Zur Erzielung von Prämieinnahmen wurden in monatlichen Abständen Kaufoptionen auf ausgewählte europäische Aktienindizes verkauft.

Seit Anfang Februar 2010 wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Sondervermögen Rohstoffinvestments beizumischen. Ziel der Rohstoffstrategie des Fondsmanagements war die Erreichung von Diversifikationseffekten auf der Gesamtportfolioebene, die durch eine geeignete Beimischung von Rohstoffen zu den Aktienanlagen erzielt werden können. Auf diese Weise sollte das Anlagerisiko des Fonds bei unveränderter Ertragserwartung reduziert werden.

Die Preise an den internationalen Rohstoffmärkten stiegen im Berichtszeitraum vor dem Hintergrund der guten wirtschaftlichen Verfassung vieler Schwellenländer und wirtschaftlicher Stabilisierungstendenzen in Europa und den USA deutlich an. Das Fondsmanagement positionierte sich zu Beginn des Berichtszeitraums in der Anlageklasse der Rohstoffe zulasten von Geldmarktinvestments. Verkäufe im Aktienbereich dienten ebenfalls zur Finanzierung der Käufe. Die Rohstoffallokation blieb im weiteren Verlauf des Berichtszeitraumes im Wesentlichen unverändert. Die Umsetzung der Rohstoffstrategie erfolgte fast ausschließlich über den Erwerb von Zielfonds, die einen breit gefassten Rohstoffindex abbilden. In geringem Maße kamen auch Rohstoffzertifikate (ETC) zum Einsatz.

Zum Ende des Berichtszeitraumes am 10.12.2010 befanden sich 6 Rohstoff-Zielinvestments im Bestand des Stratego Fonds, die insgesamt 15,85% des Fondsvermögens ausmachten.

Im Berichtszeitraum vom 01.04.2010 bis zum 31.12.2010 erwirtschaftete der Fonds eine Performance von **8,27%** (nach BVI-Methode).

Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31.12.2010

	Anteil am Fondsvermögen in %
Liquidität	
Liquide Mittel	100,00%
	100,00%

Vermögensaufstellung zum 31.12.2010 des Stratego Offensiv

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.10	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds					EUR	1.236.881,80	100,30	
Bankguthaben					EUR	1.236.881,80	100,30	
Depotbank	EUR	1.236.881,80			%	100,000000	1.236.881,80	100,30
Sonstige Vermögensgegenstände					EUR	83,35	0,01	
Zinsansprüche	EUR	83,35		0,00		83,35	0,01	
Sonstige Verbindlichkeiten					EUR	-3.843,63	-0,31	
Kostenabgrenzung *)	EUR	-3.367,28				-3.367,28	-0,27	
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 3 InvStG und Solidaritätszuschlag	EUR	-134,67				-134,67	-0,01	
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 4 InvStG und Solidaritätszuschlag	EUR	-341,68				-341,68	-0,03	
Fondsvermögen					EUR	1.233.121,52	100,00**)	
Anteilwert					EUR	28,64		
Umlaufende Anteile					STK	43.052		
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							0,00	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)							0,00	

*) Rückstellungen für Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, fremde Depotgebühren, Veröffentlichungskosten

**) Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 9 Abs. 5 Satz 4 DerivateV)

20,00% 1M Euribor, 32,50% Stoxx50, 32,50% MSCI World,
15,00% DJ UBS Commodity Index TR

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	EUR	-4.716,47
größter potenzieller Risikobetrag	EUR	-99.861,71
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	EUR	-76.591,81

Angaben zur Bewertung von Vermögensgegenständen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 InvRBV

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Depotbank. Grundlage der Bewertung ist § 36 InvG sowie die Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung - InvRBV.

Grundsätzlich wird für die Bewertung von Vermögensgegenständen der letzte an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Liegt ein verlässlicher handelbarer Kurs zum Zeitpunkt der Anteilwertermittlung nicht vor, so wird der betreffende Vermögensgegenstand mit dem Verkehrswert bewertet, der auf Basis eines geeigneten Bewertungsmodells unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ermittelt wurde. Die verwendeten Bewertungsmodelle beruhen auf allgemein anerkannten und regelmäßig überprüften Discounted-Cash-Flow-Methoden, die die aktuellen Marktgegebenheiten weitestgehend abbilden.

Dies bedeutet für die einzelnen Vermögensgegenstände Folgendes:

Bei Aktien und Exchange Traded Funds (ETF) wird grundsätzlich der letzte börsengehandelte Kurs zugrunde gelegt. Börsenkurse oder notierte Preise an anderen organisierten Märkten werden dabei grundsätzlich als handelbare Kurse eingestuft.

Für Renten wird ebenfalls grundsätzlich der letzte börsengehandelte Kurs zugrunde gelegt. Ist dieser älter als 15 Minuten, wird dieser auf Basis eines internen Bewertungsmodells der Depotbank an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst.

Bei offenen Zielfonds erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu dem letzten von der jeweiligen KAG veröffentlichten Anteilwert. Liegen im Falle der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine Tatsachen vor, die es als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass nach der Wiederaufnahme der Rücknahme ein wesentlich abweichender Kurs zur Anwendung kommt, erfolgt die Bewertung im Interesse der Anleger zu diesem Kurs, sofern ein solcher Kurs von der Zielfonds-KAG oder der Zielfonds-Depotbank kommuniziert wird.

Die Bewertung von Derivaten, die an einer Börse gehandelt oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, erfolgt zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs.

Bei OTC-Instrumenten, d. h. OTC-Derivaten, Devisentermingeschäften, Schuldscheindarlehen und sonstigen, nicht an Börsen oder organisierten Märkten gehandelten Instrumenten erfolgt die Bewertung grundsätzlich auf Basis eines entsprechenden Bewertungsmodells.

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Mittags-Fixings von der Reuters AG um 13:30 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte per 30.12.2010 oder letztbekannte Kurse

Verwaltungsvergütungssätze für die im Geschäftsjahr im Wertpapiervermögen enthaltenen Sondervermögen:

Allianz Commodities Strategy Bearer Shares I (EUR) o.N.	0,50%	p.a.
ComStage ETF-Comm.Co.EW Idx TR Inhaber-Anteile I o.N.	0,30%	p.a.
DB Platinum Commodity Euro Inhaber-Anteile I1C o.N.	0,75%	p.a.
db x-trackers DBLCl-0Y BALAN. Inhaber-Anteile 1C o.N.	0,55%	p.a.
db x-trackers S&P SEL.FRONTIER Inhaber-Anteile 1C o.N.	0,95%	p.a.
EuroGeldmarkt-INVEST Inhaber-Anteile	0,50%	p.a.
FMM-Fonds Inhaber-Anteile	1,50%	p.a.
GO EAST-INVEST Inhaber-Anteile	1,80%	p.a.
H & A (Lux) Equities Inhaber-Anteile B o.N.	1,50%	p.a.
Inv.Sydiv.Intl-ISI BRIC Equ. Inhaber-Anteile o.N.	1,19%	p.a.
Kepler-Em. Mkts-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	1,85%	p.a.
LBBW Rohstoffe 1 Inhaber-Anteile I	0,80%	p.a.
LBBW Rohstoffe 2 LS Inhaber-Anteile	0,80%	p.a.
LINGOHR-ALPHA-SYSTEM.-LBB-INV. Inhaber-Anteile	0,60%	p.a.
LINGOHR-ASIEN-SYST.-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	1,65%	p.a.
LINGOHR-EUROPA-SYST.-LBB-INV. Inhaber-Anteile	1,65%	p.a.
Pioneer Fds-Commodity Alpha Reg. Units I (Euro)(cap.) o.N.	0,50%	p.a.
Schroder ISF US Sm.&Mid-Cap EQ Namensanteile C Acc o.N.	1,00%	p.a.
Strategic Commodity Fund (R) Inhaber-Anteile T o.N.	1,20%	p.a.

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die im Geschäftsjahr im Wertpapiervermögen enthaltenen Sondervermögen:

Für die im Geschäftsjahr erworbenen bzw. veräußerten Sondervermögen wurden keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge gezahlt.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
Abbott Laboratories Registered Shares o.N.	US0028241000	STK	0	400
Allianz SE vink.Namens-Aktien o.N.	DE0008404005	STK	0	200
Altria Group Inc. Registered Shares DL -,333	US02209S1033	STK	650	650
ArcelorMittal S.A. Actions Nouvelles Nominat. oN	LU0323134006	STK	0	300
Archer-Daniels-Midland Co. Registered Shares o.N.	US0394831020	STK	0	700
Aryzta AG Namens-Aktien SF -,02	CH0043238366	STK	250	250
Associated British Foods PLC Registered Shares LS -,0568	GB0006731235	STK	0	800
Astrazeneca PLC Registered Shares DL -,25	GB0009895292	STK	0	500
AT & T Inc. Registered Shares DL 1	US00206R1023	STK	0	700
AXA S.A. Actions Port. EO 2,29	FR0000120628	STK	0	1.200
Banco Santander S.A. Acciones Nom. EO 0,50	ES0113900J37	STK	42	3.342
BASF SE Inhaber-Aktien o.N.	DE0005151005	STK	0	500
Bayer AG Namens-Aktien o.N.	DE000BAY0017	STK	0	375
Best Buy Co. Inc. Registered Shares DL -,10	US0865161014	STK	0	700
BHP Billiton PLC Registered Shares DL -,50	GB0000566504	STK	0	750
Biogen Idec Inc. Registered Shares DL-,0005	US09062X1037	STK	0	350
BP PLC Registered Shares DL -,25	GB0007980591	STK	0	6.250
British American Tobacco PLC Registered Shares LS -,25	GB0002875804	STK	0	500
Centrica PLC Reg. Shares LS -,061728395	GB00B033F229	STK	0	3.000
Chevron Corp. Registered Shares DL-,75	US1667641005	STK	0	200
Comcast Corp. New Registered Shares Class A DL1	US20030N1019	STK	0	900
Computer Sciences Corp. Registered Shares DL 1	US2053631048	STK	0	300
Deutsche Bank AG Namens-Aktien o.N.	DE0005140008	STK	0	300
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N.	DE0005557508	STK	0	1.800
E.ON AG Namens-Aktien o.N.	DE000ENAG999	STK	0	1.000
ENI S.p.A. Azioni nom. EO 1	IT0003132476	STK	0	1.800
Entergy Corp. Registered Shares DL -,01	US29364G1031	STK	0	200
Exxon Mobil Corp. Registered Shares o.N.	US30231G1022	STK	0	250
France Télécom Actions Port. EO 4	FR0000133308	STK	0	1.000
Fresenius Medical Care KGaA Inhaber-Stammaktien o.N.	DE0005785802	STK	200	200
General Dynamics Corp. Registered Shares DL 1	US3695501086	STK	0	300
GlaxoSmithKline PLC Registered Shares LS -,25	GB0009252882	STK	0	2.600
Hewlett-Packard Co. Registered Shares DL -,01	US4282361033	STK	0	400
HSBC Holdings PLC Registered Shares DL -,50	GB0005405286	STK	0	6.150
Intl Business Machines Corp. Registered Shares DL -,20	US4592001014	STK	0	175
Johnson & Johnson Registered Shares DL 1	US4781601046	STK	0	250
Kimberly-Clark Corp. Registered Shares DL 1,25	US4943681035	STK	0	250
Kon. Philips Electronics N.V. Aandelen aan toonder EO 0,20	NL0000009538	STK	0	500
Koninklijke DSM N.V. Aandelen op naam EO 1,50	NL0000009827	STK	0	300
L-3 Communications Hldgs Inc. Registered Shares DL -,01	US5024241045	STK	0	200
Loew's Corp. Registered Shares DL 1	US5404241086	STK	0	500
Marathon Oil Corp. Registered Shares DL 1	US5658491064	STK	0	450
McKesson Corp. Registered Shares DL -,01	US58155Q1031	STK	0	350
Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien o.N.	DE0008430026	STK	0	150
Nestlé S.A. Namens-Aktien SF -,10	CH0038863350	STK	0	1.100
Nokia Corp. Registered Shares EO 0,06	FI0009000681	STK	0	800
Norfolk Southern Corp. Registered Shares DL 1	US6558441084	STK	0	300
Novartis AG Namens-Aktien SF 0,50	CH0012005267	STK	0	600
Occidental Petroleum Corp. Registered Shares DL -,20	US6745991058	STK	0	200
Oracle Corp. Registered Shares DL -,01	US68389X1054	STK	0	1.000
Repsol YPF S.A. Acciones Port. EO 1	ES0173516115	STK	0	1.600
Rio Tinto PLC Registered Shares LS -,10	GB0007188757	STK	150	150
Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine o.N.	CH0012032048	STK	0	250
Royal Dutch Shell Reg. Shares Class A EO -,07	GB00B03MLX29	STK	0	1.850
RWE AG Inhaber-Stammaktien o.N.	DE0007037129	STK	0	200

Gattungsbezeichnung	ISIN	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
SABMiller PLC Registered Shares DL -,10	GB0004835483	STK	0	1.000
Sanofi-Aventis S.A. Actions Port. EO 2	FR0000120578	STK	0	450
Siemens AG Namens-Aktien o.N.	DE0007236101	STK	0	200
Société Générale S.A. Actions Port. EO 1,25	FR0000130809	STK	0	350
Technip S.A. Actions au Porteur o.N.	FR0000131708	STK	0	200
Telefonaktiebol. L.M. Ericsson Namn-Aktier B (fria) o.N.	SE0000108656	STK	900	900
Telefónica S.A. Acciones Port. EO 1	ES0178430E18	STK	0	1.900
Tesco PLC Registered Shares LS -,05	GB0008847096	STK	0	2.150
THALES S.A. Actions Port. (C.R.) EO 3	FR0000121329	STK	0	300
Total S.A. Actions au Porteur EO 2,50	FR0000120271	STK	0	850
Travelers Companies Inc.,The Registered Shares o.N.	US89417E1091	STK	0	300
UniCredit S.p.A. Azioni nom. EO 0,50	IT0000064854	STK	0	5.000
Vivendi S.A. Actions Port. EO 5,5	FR0000127771	STK	0	400
Vodafone Group PLC Registered Shares DL-,11428571	GB00B16GWD56	STK	0	21.500

Nichtnotierte Wertpapiere

Aktien

Banco Santander S.A. Acciones Nom. new EO -,50	ES0113902011	STK	42	42
--	--------------	-----	----	----

Zertifikate

UBS AG (London Branch) O.E.ETC 08(09/Und.) Index	DE000UB566Y6	STK	0	200
--	--------------	-----	---	-----

Andere Wertpapiere

Banco Santander S.A. Anrechte	ES0613900960	STK	3.300	3.300
Deutsche Bank AG Inhaber-Bezugsrechte	DE000A1E8H87	STK	300	300

Investmentanteile

KAG - eigene Investmentanteile

EuroGeldmarkt-INVEST Inhaber-Anteile	DE0009770081	ANT	0	4.000
GO EAST-INVEST Inhaber-Anteile	DE0009770172	ANT	0	500
Keppeler-Em. Mkts-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	DE000A0ERYQ0	ANT	0	2.100
LINGOHR-ALPHA-SYSTEM.-LBB-INV. Inhaber-Anteile	DE000A0ERYR8	ANT	0	1.400
LINGOHR-ASIEN-SYST.-LBB-INVEST Inhaber-Anteile	DE0008479387	ANT	0	2.100
LINGOHR-EUROPA-SYST.-LBB-INV. Inhaber-Anteile	DE0005320097	ANT	0	1.400

Gruppenfremde Investmentanteile

Allianz Commodities Strategy Bearer Shares I (EUR) o.N.	LU0353377509	ANT	0	50
ComStage ETF-Comm.Co.EW Idx TR Inhaber-Anteile I o.N.	LU0419741177	ANT	500	500
DB Platinum Commodity Euro Inhaber-Anteile I1C o.N.	LU0216467257	ANT	0	2
db x-trackers DBLCI-OY BALAN. Inhaber-Anteile 1C o.N.	LU0292106167	ANT	0	2.550
db x-trackers S&P SEL.FRONTIER Inhaber-Anteile 1C o.N.	LU0328476410	ANT	0	2.700
FMM-Fonds Inhaber-Anteile	DE0008478116	ANT	0	100
H & A (Lux) Equities Inhaber-Anteile B o.N.	LU0100177426	ANT	0	1.000
Inv.Sydiv.Intl-ISI BRIC Equ. Inhaber-Anteile o.N.	DK0016284888	ANT	0	1.000
LBBW Rohstoffe 1 Inhaber-Anteile I	DE000A0MU8J9	ANT	0	950
LBBW Rohstoffe 2 LS Inhaber-Anteile	DE000A0X97E0	ANT	300	300
Pioneer Fds-Commodity Alpha Reg. Units I (Euro)(cap.) o.N.	LU0313644188	ANT	0	50
Schroder ISF US Sm.&Mid-Cap EQ Namensanteile C Acc o.N.	LU0205193807	ANT	0	450
Strategic Commodity Fund (R) Inhaber-Anteile T o.N.	AT0000A04UL2	ANT	0	200

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
---------------------	---	--------------------------	-----------------------------	------------------------

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Terminkontrakte

Aktienindex-Terminkontrakte

Gekaufte Kontrakte: (Basiswert: Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			85
---	-----	--	--	----

Optionsrechte

Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate

Optionsrechte auf Aktienindices

Verkaufte Kaufoptionen (Call): (Basiswerte: DAX, Dow Jones Euro Stoxx 50)	EUR			8
--	-----	--	--	---

Der Anteil der Transaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 9,04 Prozent.

Der Transaktionsumfang belief sich hierbei auf insgesamt 178.353,68 Euro. Die Angabe bezieht sich auf Aktien, Renten und Fondsanteile.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis 31.12.2010

I. Erträge

1. Dividenden inländischer Aussteller	EUR	2.510,88
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	EUR	14.743,21
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	EUR	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	197,84
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	EUR	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	EUR	4.638,50
8. Erträge aus Wertpapier- Darlehen- und Pensionsgeschäften	EUR	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	EUR	-1746,45
10. Sonstige Erträge *)	EUR	1.208,37
Summe der Erträge	EUR	21.552,35

II. Aufwendungen

1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	EUR	-7,70
2. Verwaltungsvergütung	EUR	-12.046,23
3. Depotbankvergütung	EUR	-1.023,96
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	EUR	-12.164,84
5. Sonstige Aufwendungen **)	EUR	-243,12
Summe der Aufwendungen	EUR	-25.485,85

III. Ordentlicher Nettoertrag **EUR** **-3.933,50**

IV. Veräußerungsgeschäfte

1. Realisierte Gewinne	EUR	275.864,76
2. Realisierte Verluste	EUR	-152.525,60
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	EUR	123.339,16

V. Ergebnis des Geschäftsjahres **EUR** **119.405,66**

Total Expense Ratio (TER)	
erfolgsunabhängige Aufwendungen:	1,9114417 %
erfolgsabhängige Aufwendungen:	0,0000000 %

Die KAG erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandsersatzungen.
Die KAG gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovision an Vermittler aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

Entwicklung des Sondervermögens

2010

I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	2.376.679,48
1. Ausschüttung für das Vorjahr / Steuerabschlag für das Vorjahr	EUR	-20.796,36
2. Zwischenausschüttungen	EUR	0,00
3. Mittelzufluss / -abfluss (netto)	EUR	-1.202.955,63
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen:	EUR	96.937,33
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen:	EUR	-1.299.892,96
4. Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich	EUR	19.312,87
5. Ordentlicher Nettoertrag	EUR	-3.933,50
6. Realisierte Gewinne	EUR	275.864,76
7. Realisierte Verluste	EUR	-152.525,60
8. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	-58.048,15
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 3 InvStG und Solidaritätszuschlag	EUR	-134,67
Verbindlichkeiten aus noch abzuführender Kapitalertragsteuer gem. § 7 Abs. 4 InvStG und Solidaritätszuschlag	EUR	-341,68
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	EUR	1.233.121,52

*) Bestandsprovisionen

**) im Wesentlichen fremde Depotgebühren

I. Berechnung der Wiederanlage

		insgesamt	je Anteil
1. Ergebnis des Geschäftsjahres	EUR	119.405,66	2,77
2. Für Wiederanlage verfügbar	EUR	119.405,66	2,77
3. Einbehaltene Kapitalertragsteuer	EUR	-451,53	-0,01
4. Einbehaltener Solidaritätszuschlag	EUR	-24,82	0,00
Wiederanlage	EUR	118.929,31	2,76

Für die Ermittlung der investmentsteuerlichen Besteuerungsgrundlagen liegt eine Bescheinigung nach § 5 InvStG vor.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2010	EUR	1.233.121,52	EUR	28,64
2010 *)	EUR	2.376.679,48	EUR	26,73
2009	EUR	1.904.380,10	EUR	20,59
2008	EUR	3.205.956,09	EUR	30,72

Berlin, den 03.01.2011

Landesbank Berlin Investment GmbH



Bauer



Heß



Vieten

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Auflösungsbericht des Sondervermögens Stratego Offensiv für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Aufstellung des Auflösungsberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Auflösungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Auflösungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im

Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Auflösungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 14. Februar 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mark Maternus
Wirtschaftsprüfer

ppa. Daniela Zintzsch
Wirtschaftsprüferin

Steuerliche Hinweise: Anlage zu dem Auflösungsbericht, zugleich Ergänzung des Verkaufsprospektes

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an den in diesem Auflösungsbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das jeweilige Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der jeweiligen Sondervermögen werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom jeweiligen Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden bzw. werden.¹

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (so genannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (so genannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein,

wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 01.01.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 eingegangen wurden.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des jeweiligen Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den

Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsseheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Andernfalls kann er den Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens, werden diese auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,- Euro, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Immobilien Gewinn

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (so genannter besitzzeitanteiliger Immobilien Gewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobilien Gewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden auch die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten / Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Jeweils ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne sowie Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für jeweilige Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.² Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

¹ 5 Prozent der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

² Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Absatz 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei.¹ Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Streubesitzdividenden aus einem Investmentvermögen ist derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens getragen. Diese können auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des jeweiligen Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzumkehrungen

Substanzumkehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzumkehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Die Kapitalanlagegesellschaft kann gemäß § 5 Absatz 2 InvStG entscheiden, ob sie den so genannten Aktiengewinn (d. h. die noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien) und den Immobiliengewinn (d. h. die noch nicht auf Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge) ermittelt oder hiervon absieht. An die bei der Auflegung des Sondervermögens getroffene Entscheidung ist die Kapitalanlagegesellschaft gebunden. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft den Aktiengewinn und den Immobiliengewinn errechnet, veröffentlicht sie diese börsentäglich jeweils als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils. Die steuerliche Behandlung ist dann wie folgt:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich in Höhe des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei.² Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem in Höhe des besitzanteiligen Immobiliengewinns steuerfrei.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Absatz 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Absatz 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

¹ 5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

² 5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs - beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft -, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des jeweiligen Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des jeweiligen Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des jeweiligen Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Absatz 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem jeweiligen Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom jeweiligen Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom jeweiligen Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, die von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (so genannte transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 InvStG bekannt gemacht werden (so genannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das jeweilige Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das jeweilige Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen

Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Absatz 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 20 Prozent (ab 01.07.2011: 35 Prozent) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze (bis 31.12.2010: 40 Prozent) ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Informationen zu den Rechtssachen „Manninen“ und „Meilicke“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Manninen“ für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländische Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist.

Auch in Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraumes 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Diese steuerliche Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden hat der EuGH in seinem Urteil vom 06.03.2007 (Rechtssache „Meilicke“) beanstandet und hierbei die zeitliche Wirkung des Urteils nicht beschränkt. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach nationalen Vorschriften ist derzeit insbesondere für die Fondsanlage noch unklar.

Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die dargestellten steuerlichen Auswirkungen nachteilig beeinflussen.

Die steuerlichen Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anlegern wird grundsätzlich empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen aus dem Erwerb, Halten bzw. Verkauf von Fondsanteilen beraten zu lassen.

Angaben zu den Kosten und Annahmeschlusszeiten

Ausgabeaufschlag (zurzeit)	5,00%
Verwaltungsvergütung (zurzeit)	1,40%
Verwaltungsvergütung max. möglich p.a	2,00%
Depotbankvergütung p.a.	0,10%
TER (Total Expense Ratio) für das abgelaufene Geschäftsjahr	1,91%

Diese Kennzahl erfasst entsprechend internationaler Gepflogenheiten nur die auf Ebene des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten). Da das Sondervermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile („Zielfonds“) hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein.

Bei Auftragseingang bis 24:00 Uhr bei der Gesellschaft bzw. der Depotbank erfolgt die Abrechnung zurzeit zu den festgestellten Preisen des übernächsten Börsentages. Sofern der bezeichnete Börsentag ein gesetzlicher Feiertag in Berlin ist, erfolgt die Abrechnung am darauf folgenden Börsentag.

Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerrechtlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **Landesbank Berlin Investment GmbH** (nachfolgend: die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zu prüfen, ob die vorgenannten von der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu veröffentlichenden Angaben für das Investmentvermögen **Stratego Offensiv** nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Bei der Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Ziel-Investmentvermögen) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentvermögen vorliegenden steuerrechtlichen Angaben. In die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes bekannt zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren der von einem Abschlussprüfer geprüfte Jahresbericht, die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasste insbesondere die steuerrechtliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerrechtlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentvermögen investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentvermögen von anderen zur Verfügung gestellten steuerrechtlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerrechtlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerrechtlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 31. Dezember 2010

PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ralf Lindauer	André Fest
Steuerberater	Steuerberater

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG)

Stratego Offensiv Thesaurierung				
ISIN: DE000A0DNG65 WKN: A0DNG6	Geschäftsjahresbeginn: 01.04.2010 Geschäftsjahresende: 31.12.2010	Privatvermögen ¹⁾ pro Anteil EUR	Betriebsvermögen ESTG ²⁾ pro Anteil EUR	Betriebsvermögen KStG ³⁾ pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾		–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		0,1019010	0,1019010	0,1019010
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG		0,0549874	0,0549874	0,0549874
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) (aufgehoben)		–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung		–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		–	0,0939258	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes		–	–	0,0939258
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾		–	–	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes		–	–	–
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind		–	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG		–	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾		0,0591947	0,0591947	0,0591947
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		–	0,0591729	0,0591729
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen ⁶⁾		0,0007542	0,0007542	0,0007542
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		–	0,0007542	0,0007542
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾		–	0,0000000	0,0000000
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 4 InvStG		0,1019010	0,1019010	0,1019010
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 4 InvStG		0,0254753	0,0254753	0,0254753
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und				
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾		0,0147987	0,0631597	0,0631597
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		–	0,0631400	0,0631400
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde		0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾		0,0001886	0,0012267	0,0012267
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG		–	0,0012267	0,0012267
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG		0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuerminderungsbetrag		–	–	0,0000000

¹⁾ Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.

²⁾ Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

³⁾ Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

⁴⁾ Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 Randziffer 12.

⁵⁾ Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei 40% gemäß Teileinkünfteverfahren).

⁶⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁷⁾ Der Betrag ist netto ausgewiesen.

⁸⁾ Die Quellensteuern sind im Betriebsvermögen zu 100% ausgewiesen.

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Landesbank Berlin Investment GmbH

Kapitalanlagegesellschaft
Kurfürstendamm 201
10719 Berlin
Postfach 11 08 09
10838 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 45-6 45 00
Telefax: 0 30 / 2 45-6 45 45

Internet: www.lbb-invest.de
E-Mail: direct@lbb-invest.de

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Handelsregister-Nummer: HRB 29 288

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 10,2 Mio.

Haftendes Eigenkapital: EUR 10,7 Mio.
(Stand: 31.12.2009)

Gesellschafter

Landesbank Berlin Holding AG, Berlin

Depotbank

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 1.200,0 Mio.
Haftendes Eigenkapital: EUR 3.881,4 Mio.
(Stand: 30.06.2010)

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

Aufsichtsrat

Serge Demolière

Mitglied des Vorstandes,
Landesbank Berlin AG, Berlin
- Vorsitzender -

Dr. Johannes Evers

Vorsitzender der Vorstände,
Landesbank Berlin AG, Berlin
Landesbank Berlin Holding AG, Berlin
- Stellvertretender Vorsitzender -

Dr. Michael Endres

Ehem. Mitglied des Vorstandes,
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main
Vorsitzender des Vorstandes,
Gemeinnützige Hertie-Stiftung,
Frankfurt/Main

Frank Gilly

Mitglied der Geschäftsleitung,
Berliner Bank, NL der Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG, Berlin

Hans Jürgen Kulartz

Mitglied des Vorstandes,
Landesbank Berlin AG, Berlin

Patrick Tessmann

Mitglied des Vorstandes,
Landesbank Berlin AG, Berlin
(seit 01.04.2010)

Dr. Thomas Veit

Mitglied der Vorstände,
Landesbank Berlin AG, Berlin
Landesbank Berlin Holding AG, Berlin
(bis 31.03.2010)

Geschäftsführung

Joachim F. Mädler, Berlin

(Sprecher)
(bis 31.12.2010)

Andrea Daniela Bauer, Berlin

(seit 01.09.2010)
(Sprecherin seit 01.01.2011)

Andreas Heß, Berlin

Dyrk Vieten, Berlin

Von der LBB-INVEST werden zzt. folgende
Publikumsfonds verwaltet:

1. Richtlinienkonforme Sondervermögen

a) Aktienfonds

Deutschland-INVEST
WKN 847 928
ISIN DE0008479288
(aufgelegt am 12.11.1990 bis 30.06.2006 als
BB-Deutschland-INVEST)

Europa-INVEST

WKN 847 924
ISIN DE0008479247
(aufgelegt am 31.10.1989 bis 30.06.2006 als
BB-Europa-INVEST)

GO EAST-INVEST

WKN 977 017
ISIN DE0009770172
(aufgelegt am 01.12.1995 als BB-Tsche-
chien-INVEST und vom 01.04.2004 bis
30.06.2006
weitergeführt als BB-GO EAST-INVEST)

Kepler-Emerging Markets-LBB-INVEST

WKN A0ERYQ
ISIN DE000A0ERYQ0
(aufgelegt am 30.08.2006)

Kepler-Global Alpha-LBB-INVEST

WKN A0JKNY
ISIN DE000A0JKNY1
(aufgelegt am 10.12.2007)

Kepler-Global Value-LBB-INVEST

WKN A0JKNP
ISIN DE000A0JKNP9
(aufgelegt am 02.07.2007)

LINGOHR-ALPHA-SYSTEMATIC-LBB- INVEST

WKN A0ERYR
ISIN DE000A0ERYR8
(aufgelegt am 15.08.2006)

LINGOHR-AMERIKA-SYSTEMATIC-LBB- INVEST

WKN 847 943
ISIN DE0008479437
(aufgelegt am 29.12.1993 bis 30.06.2006 als
BB-Amerika-INVEST)

LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB- INVEST

WKN 847 938
ISIN DE0008479387
(aufgelegt am 21.04.1992 als BB-Asien-
INVEST und vom 01.04.2004 bis 30.06.2006
weitergeführt als LINGOHR-ASIEN-SYSTE-
MATIC-BB-INVEST)

LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB- INVEST

WKN 532 009
ISIN DE0005320097
(aufgelegt am 01.10.2003 bis 30.06.2006
als LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-BB-
INVEST)

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST WKN 977 479 ISIN DE0009774794 (aufgelegt am 01.10.1996 bis 30.06.2006 als LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST)	Private Banking FlexBond WKN A0M6J7 ISIN DE000A0M6J74 (aufgelegt am 03.03.2008)	d) Geldmarktfonds EuroGeldmarkt-INVEST WKN 977 008 ISIN DE0009770081 (aufgelegt am 31.10.1994 als BB-DMGeldmarkt-INVEST und vom 01.04.2001 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroGeldmarkt-INVEST)
TopPortfolio-INVEST WKN 977 494 ISIN DE0009774943 (aufgelegt am 02.03.1998 bis 30.06.2006 als BB-TopPortfolio-INVEST)	Private Banking Bond Timing WKN A0ERYJ ISIN DE000A0ERYJ5 (aufgelegt am 02.10.2006)	e) Dachfonds Best-INVEST 100 WKN 531 982 ISIN DE0005319826 (aufgelegt am 18.09.2000)
WachstumGlobal-INVEST WKN 979 906 ISIN DE0009799064 (aufgelegt am 01.11.1999 als BB-Millennium-INVEST und vom 01.07.2006 bis 31.10.2008 weitergeführt als Millennium-INVEST)	Weltzins-INVEST WKN A1CXYM ISIN DE000A1CXYM9 (aufgelegt am 01.07.2010)	Best-INVEST Bond Satellite WKN 531 990 ISIN DE0005319909 (aufgelegt am 01.12.2003)
b) Rentenfonds EuroRent-INVEST WKN 847 925 ISIN DE0008479254 (aufgelegt am 27.12.1989 als BB-DMrent-INVEST und vom 01.10.2000 bis 30.06.2006 weitergeführt als BB-EuroRent-INVEST)	c) Mischfonds Europa-80 Save-INVEST WKN A1CXYP ISIN DE000A1CXYP2 (aufgelegt am 30.09.2010)	2. Gemischte Sondervermögen a) Dachfonds Best-INVEST 30 WKN 531 980 ISIN DE0005319800 (aufgelegt am 18.09.2000)
FlexBond-Vario-INVEST WKN A0ERYP ISIN DE000A0ERYP2 (aufgelegt am 03.07.2006)	Gothaer-Global WKN 977 015 ISIN DE0009770156 (aufgelegt am 03.08.1995 als Gothaer-Global-BB-INVEST und vom 01.07.2006 bis 05.08.2010 weitergeführt als Gothaer-Global-LBB-INVEST)	Best-INVEST 50 WKN 531 981 ISIN DE0005319818 (aufgelegt am 18.09.2000)
Führ-Corporate Bond-LBB-INVEST WKN A0M6J9 ISIN DE000A0M6J90 (aufgelegt am 01.04.2009)	Private Banking Premium Chance WKN 532 002 ISIN DE0005320022 (aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als Private Banking Premium Aktiendachfonds)	b) Mischfonds Private Banking Premium Ertrag WKN 532 003 ISIN DE0005320030 (aufgelegt am 01.04.2003 bis 31.12.2009 als Private Banking Premium Rentendachfonds)
LBB Interest Rate Opportunity Fund WKN A1CXYN ISIN DE000A1CXYN7 (aufgelegt am 02.08.2010)	Private Banking Struktur WKN A0DNG7 ISIN DE000A0DNG73 (aufgelegt am 01.06.2005)	Stratego Grund WKN A0ERSF ISIN DE000A0ERSF5 (aufgelegt am 01.09.2005)
Multirent-INVEST WKN 847 921 ISIN DE0008479213 (aufgelegt am 31.01.1989 bis 30.06.2006 als BB-Multirent-INVEST)	UC Multimanager Global - LBB-INVEST WKN 979 915 ISIN DE0009799155 (aufgelegt am 22.09.2004 bis 30.06.2006 als UC Multimanager Global - BB-INVEST)	Stratego Ertrag WKN A0DNG5 ISIN DE000A0DNG57 (aufgelegt am 01.04.2005)
Multizins-INVEST WKN 978 606 ISIN DE0009786061 (aufgelegt am 01.02.1999 bis 30.06.2006 als BB-Multizins-INVEST)	WeltKap-INVEST WKN 977 483 ISIN DE0009774836 (aufgelegt am 02.01.1997 bis 30.06.2006 als BB-WeltKap-INVEST)	

Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

Stratego Konservativ
WKN 531 992
ISIN DE0005319925
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Wachstum
WKN A0DNG1
ISIN DE000A0DNG16
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Chance
WKN A0DNG2
ISIN DE000A0DNG24
(aufgelegt am 01.04.2005)

Stratego Offensiv¹
WKN A0DNG6
ISIN DE000A0DNG65
(aufgelegt am 01.04.2005)

Vermögensstruktur Konservativ
WKN A0M6J4
ISIN DE000A0M6J41
(aufgelegt am 02.01.2008)

Vermögensstruktur Wachstum
WKN A0M6J5
ISIN DE000A0M6J58
(aufgelegt am 02.01.2008)

Des Weiteren werden noch 42 Spezial-Sondervermögen (Stand: 01.01.2011) verwaltet.

Hinweise:

Die Gesellschaft hat die nachfolgenden Aufgaben auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) auf vertraglicher Basis zur Wahrnehmung durch das Auslagerungsunternehmen delegiert und der Bankaufsichtsbehörde gemäß § 16 Absatz 5 des Investmentgesetzes angezeigt:

- Aufgaben, die sich aus dem Wertpapierhandelsgesetz und den Mitarbeiterleitsätzen der Bankaufsichtsbehörde ergeben, sowie die Prüfung der Marktgerechtigkeit der Handelsgeschäfte auf der Grundlage der Mindestanforderungen an das Risikomanagement und damit zusammenhängende Nebendienstleistungen sind auf das Corporate Center Compliance der Landesbank Berlin AG übertragen worden.

- Aufgaben hinsichtlich der Risikomessung, die sich aufgrund der gemäß § 51 Absatz 3 InvG erlassenen Derivateverordnung ergeben, sind auf das Risikocontrolling der Landesbank Berlin AG übertragen worden.

- Aufgaben der Revision der Gesellschaft sind teilweise auf die Revision der Landesbank Berlin AG übertragen worden.

- Aufgaben der Informationsverarbeitung und kaufmännische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Führung von INVESTkonten und dem Archivsystem sind teilweise auf die Landesbank Berlin AG übertragen worden.

- Der Aufbau und die Vorhaltung einer Kontoevidenzzentrale, die dem automatisierten Kontoabruf gemäß § 24c des Kreditwesengesetzes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dient, sind der T-Systems International GmbH übertragen worden.

Die Gesellschaft erteilt Aufträge nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien. Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Sondervermögens können überwiegend Unternehmen beauftragt werden, mit denen die Gesellschaft über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist oder mit denen sie im Konzernverbund steht.

Die Gesellschaft kann geldwerte Vorteile wie z. B. Broker-Research, Finanzanalysen oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihr im Zusammenhang mit Transaktionen für das Sondervermögen von Gegenparteien angeboten werden, vereinnahmen. Die vorgenannten geldwerten Vorteile wird die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwenden. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Anteile von Investmentfonds der LBB-INVEST werden i. d. R. unter Einschaltung Dritter, d. h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen erworben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die LBB-INVEST den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vergütung zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vergütung zahlt die LBB-INVEST aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d. h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Stand: Januar 2011

¹ Anteilscheinausgabe eingestellt. Auflösung zum 31.12.2010.